

HANS-JÜRGEN KORNRUMPF  
(Stutensee)

ZUR ENTWICKLUNG DER OSMANISCHEN RECHTS- UND  
VERWALTUNGSSPRACHE IM REFORMZEITALTER  
(1839/40 – 1864/67)

Bei der Durchsicht osmanischer Quellen des 19. Jahrhunderts war mir, der ich sie in erster Linie aus historischem Interesse las, sehr bald aufgefallen, wie rasch mit dem Bemühen um Einführung und Anwendung moderner Methoden in der Verwaltung auch die Anpassung der osmanischen Schriftsprache an diese Bedürfnisse vor sich ging. In diese sprachliche Komponente der Reformen drang ich etwas tiefer ein, als ich im Zusammenhang mit meiner Arbeit über die osmanische Territorialverwaltung 1864–78 die hierfür relevante Gesetzgebung einsah und dabei natürlich auch bis in die Zeit vor dem Tanzimatferman von 1839 zurückgreifen musste. Allgemein konnte ich dabei, das sei vorausgeschickt, feststellen, dass die osmanische Rechtssprache um 1839/40 zwar noch ganz traditionelle Züge aufweist, dass sich in der relativ kurzen Zeit bis 1864/67, dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Vilayetsordnung, eine moderne Fachsprache entwickelt hat, die, im grossen ganzen präzise und syntaktisch übersichtlich, ihrer Aufgabe meist gerecht wird.

Wenn Hıfzı Veldet Velidedeoğlu in dem Vorwort zu seiner zweisprachigen Ausgabe – amtlicher und »türkisierter« (*türkçeleştirilmiş*) Text – des türkischen Zivilrecht und Schuldenrechts<sup>1</sup> meint, in den seit den Tanzimat eingeführten Gesetzen seien zwar gewisse Anzeichen einer sprachlichen Vereinfachung zu erkennen, doch glichen sie »einem Tropfen auf dem heissen Stein« (*devede kulak olma ölçüsü*), so gilt dieses Urteil jedenfalls, wie wir sehen werden, in dieser pauschalen Form nicht für die Zeit bis 1865. Hıfzı Veldet Bey vernachlässigt übrigens bei seinen eigenen Bemühungen um die »Türkisierung« des

<sup>1</sup> 3 Bände (Ankara 1975), Band I, S. XVI.

Wortschatzes andererseits die türkische Syntax, was seine häufigen untürkischen Satzkonstruktionen mit *ki*, *çünkü* u. a. in dem genannten Vorwort erweisen.

Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch, in irgendeiner Weise vollständig oder abgerundet zu sein. Es soll auch nicht die grundsätzliche Frage untersucht werden, was eine Fachsprache überhaupt ist und wie sie sich z. B. zur Gemeinsprache und zu Sonder-sprachen abgrenzt.

Vor fast vierzig Jahren hatte Ragıp Özdem die Sprache der türkischen Massenmedien seit den Tanzimat untersucht<sup>2</sup>. Die neuerdings von Olcay Önertoy und İsmail Parlâtır besorgte Antologie osmanischer Texte seit den Tanzimat<sup>3</sup> beschränkt sich auf Proben aus der Literatur und der allgemeinen Diskussion um die Literatursprache und berücksichtigt keine Fachsprachen. Meinen eigenen zeitlichen Rahmen habe ich bereits angegeben: 1839–1864/67. Was die inhaltliche Abgrenzung angeht, so sollte aus der Fülle der Rechtstexte etwas möglichst Vergleichbares gewählt werden. Es wurden deshalb solche Gesetze, Verordnungen und Anweisungen untersucht, die sich mit der Provinzialverwaltung beschäftigen, also z. B. keine kaiserlichen Befehle, wie etwa ein *hatt-ı hümayun* und auch keine geographischen, historischen und wirtschaftlichen Beschreibungen, wie sie die Provinzialalmanache in reicher Fülle enthalten und wo vielleicht der Autor, meist der Chef der Vilayetskanzlei (*mektubî*, *mektubcu*), seinen literarischen Ambitionen die Zügel schießen lassen könnte. Das Thema wurde dann noch weiter eingeeengt und betrifft vor allem Bildung und Aufgaben der verschiedenen Räte (sg. *meclis* bzw. *conseil* in den französischen Übersetzungen).

Im folgenden werden nun einige Textproben vorgestellt und in lockerer Weise im Hinblick auf äussere Form, Ausdruck, Wortschatz usw. untersucht.

Bei dem ersten Text handelt es sich um Anweisungen (*ta'limat*) an die Muhassillar (eig. Steuereinnehmer) vom Januar 1840, also einige Monate nach dem Erlass des Tanzimatfermans; in Vorbereitung der Abschaffung der Steuerpacht — was sich als verfrüht herausstellen sollte — wurden zunächst in Rumeli und Anadolu eine Erfassung der Bewohner und eine Neuverteilung der Steuern ins Auge gefasst. Diese *Ta'limatnameler* wurden, und auch hiermit wurde ein neuer Verwaltungsvorgang eingeleitet, in der Staatsdruckerei gedruckt, eine Kopie

<sup>2</sup> Tanzimattan beri yazı dilimiz. Fikri nesir dilimizin gelişmesi. Gazete, mecmua ve tamimî kitap dili. In: Tanzimat I (Istanbul 1940), S. 859–931.

<sup>3</sup> Tanzimat sonrası Osmanlı metinler (Ankara 1977). — Einige Hinweise zur

Entwicklung des Wortschatzes bei der türkischen Sprache der Wirtschaft im 19. Jahrhundert gibt Niyazi Berkes im Anhang zu seinem Werk »100 soruda Türkiye iktisat tarihi« (Band II, Istanbul <sup>2</sup>1973, S. 331–38).

wurde dem Padischah vorgelegt, und er wies dann die Verteilung an<sup>4</sup>. Nur der Provinzgouverneur, also etwa der Müşir in Ankara, erhielt noch den bekannten persönlichen Ferman des Herrschers<sup>5</sup>.

Die Anweisungen bestehen aus drei Teilen, den Ta'limat-ı seniye und zwei Zeyil, mit insgesamt 20 Kapiteln (*bend*)<sup>6</sup>. In Kapitel 2 über die Bildung der Räte heisst es u. a.: »... muhassıl-ı emval ile ma'iyetlerine ta'yin ve terfik buyrulacak bir nefer kâtib-i emlâk ve nüfus ile . . . varacakları mahallerde evvel emirde birer meclis tertib ile bir muhassıl-ı mal ve iki nefer kâtib ve hakim ve müftî ve bir 'asker zabiti ve vücuh-ı memleketden dirayetkâr ve müstakim ül-atvar dört nefer kimse ki cem'an on nefer ve eğer ol mahalde re'aya bulunursa metropolid ve kocabaşlarından dahi iki nefer mevcut bulunub ol meclise hatfada iki üç gün ta'yini ile cümlesi birleşerek . . . müzakere ve teemmül ile ana göre icralarına mübaşeret olunması ve . . .« Dieser kurze Ausschnitt kann bereits einen Eindruck vom Stil und seinen Schwächen bieten. Es gibt kaum wirklich abgeschlossene Sätze, selbst die Kapitel enden mit »kılınması«, »müracaat olunması«, »bakılması« und ähnlich, und am Schluss der eigentlichen Ta'limat heisst es: »... itina ve gayret . . . olduğu«, dann folgt auf arabisch das Datum: »Fî 19 Zî'l-Ka'de 1255 (= 24.1.1840)«. An modernen westlichen Fremdwörtern erscheint nur »jurnal« im Zusammenhang mit der Landwehr (*redif*): »jurnal ve yoklama usulleri nizamı vehile yürüdümesi« in Kapitel 3 im Sinne eines Wachbuches. Andere Fremdwörter wie »voyvoda«, »metropolid«, »pantolon« und auch »pusla«, hier für einen Aushang des Meclis (Kapitel 6), waren bereits vor 1839/40 geläufig.

Wir machen jetzt einen Sprung von etwa zehn Jahren und schauen uns zwei Dokumente aus dem Februar 1851 an. Die ersten Reformversuche waren 1841 nur kurz unterbrochen worden. Seit 1845 beschäftigte man sich vor allem mit der Volksbildung und der Gesetzgebung, man organisierte das staatliche Schulwesen, führte ein Handelsgesetzbuch ein, seit 1846 erscheinen in regelmässigen Abständen die Reichsalmanache und 1851 auch die erste osmanische Grammatik aus türkischer Feder, die Kava'id-i 'osmaniye von Fuad Pascha und Ahmed Cevdet Bey.

Bei den ausgewählten Texten handelt es sich zunächst um den Auszug aus einer umfänglichen Anweisung für die Räte in den Pro-

<sup>4</sup> Reşat Kaynar: Mustafa Reşit Paşa ve Tanzimat (Ankara 1954), S. 236 f. Vgl. Lûtfî: Tarih VIII (Istanbul 1341), S. 126, der den allgemeinen Druck der Ta'limat unter 1262/1846 mitteilt und mit der Fülle der Anweisungen begründet.

<sup>5</sup> R. Kaynar: Op. cit., S. 226–34.

<sup>6</sup> Text bei R. Kaynar: Op. cit., S. 237–53; Zusammenfassung bei H.–J.

Kornrumpf: Die Territorialverwaltung im östlichen Teil der europäischen Türkei vom Erlass der Vilayetsordnung (1864) bis zum Berliner Kongress (1878) nach amtlichen osmanischen Veröffentlichungen (Freiburg 1976), S. 40–44.

vinzen: »Taşra mecalisine verilen ta'limatdır«<sup>7</sup>. Äusserlich weist sie bereits Merkmale einer modernen Gliederung auf; sie zerfällt in neun Abschnitte (*fasl-ı evvel – fasl-ı samin*) mit insgesamt 49 Paragraphen (*birinci – kırkdozuncu madde*). Inhaltlich freilich ist die Ordnung noch sehr locker. Nach dem ersten Abschnitt mit einer Wiederholung der Grundprinzipien der Tanzimat (*usul-i tanzimat-ı hayriye ve islâhat-ı mülkiyeye da'ir mevaddır*) folgen Abschnitte über die Bildung des Eyaletrates und seine verschiedenen Aufgaben, dann springt man zur Gendarmerie, hat einen Abschnitt über Verschiedenes (*mevadd-ı şetta hakkındadır*), wo von Reisespesen, Papier, Heizung und Möbeln, Soldzahlungen an die Gendarmen und Reinhaltung der Marktplätze und Flüsse die Rede ist. Schliesslich kommen Rechtsfragen (*hukuka da'ir mevaddır*), von denen indessen die *umur-ı zabita ve kanuniye* abgetrennt sind; letztere betreffen mehr praktische Dinge wie z. B. Verhörmethode und Strafvollzug, während unter *hukuk* Zuständigkeiten, aber auch Zeugenaussagen, Schutz des Vermögens der Waisen und das Verbot der Erhebung unrechtmässiger Gebühren verstanden werden. Der letzte neunte Abschnitt bezieht sich auf autonome Kaza's und angeschlossene Liva's (*bi'z-zat idare olunan kazalar ile elviye-i mülhakaya da'ir mevaddır*).

Die Sprache ist etwas eleganter geworden, wie der Auszug aus Par. 7 über die Anfertigung von Ratsprotokollen verdeutlichen mag: »Masalih-i mülkiye ve maliye ve mevadd-ı sa'ireye da'ir vakı' olacak müzakeratın kararını mutazammin tanzim kılınacak mazbatalar her kesin rütbesi i'tibariyle temhir olunacaktır. Dersa'adete takdimi lâzım gelmeyüb mahallince vali bulunan zatın icra edeceği keyfiyatın mazbatalarını kendülerinin temhirine lüzum görmeyüb re'is-i meclis ve a'za sırasıyla mühürlieceklerdir. Bi'l-cümle mazbatalar meclisde 'alenen okunub orada mühürlenerek meclisin gayri mahalde temhir olunmayacaktır. Ba'z-ı 'özü-i şer'isi olubda bulunmıyanlar olur ise anlar mühürlemeyib isimleri zîrine şerh verilecektir«. Die Formen auf – ecek(ler)dir, -acak(lar)dir werden regelmässig am Schluss eines Satzes verwendet. Die Zahl der fremden Wörter ist weiterhin gering. Neben den bereits bekannten »metropolid« und »jurnal«, letzteres hier im Rechtswesen für tägliche bzw. monatliche Berichte verwendet (Par. 18, 40, 49) erscheinen »karantina« (Par. 23) und »angarya« (Par. 29), dazu »patenta« (Par. 16) für den Staatsangehörigkeitsausweis und »konturato« (Par. 21) für Mietsverträge staatlicher Stellen.

Ein weiterer Text aus dieser Zeit betrifft nur ein relativ begrenztes Thema, spricht nur eine bestimmte Gruppe von Personen an und lässt einen bemerkenswerten Unterschied in der Ausdrucksweise beobachten. Es sind die »meclis a'zalarının icab-ı me'muriyetleri«<sup>8</sup>, im Druck etwa 1 1/2 Seiten und nach einer Einleitung aus einzelnen Sätzen bes-

<sup>7</sup> Düstur (Istanbul <sup>2</sup>1282), S. 870 –  
– 83, später nicht mehr abgedruckt.

<sup>8</sup> Düstur (Istanbul <sup>2</sup>1282), S. 869 f,  
später ebenfalls nicht wieder abgedruckt.

tehend, die jeweils mit dem Befehl »ola«, »oluna«, »kılına«, »ayrılımya« usw. aufhören und vom folgenden Satz durch einen kleinen Zwischenraum getrennt sind. Ein Auszug daraus: »A'za-yı meclisden birinin tekellümü esnada diğeri güzelce dinleyüb ifadatu bitmedikçe diğeri söz karışdırmıya. Müzakere olunacak maddede ittifak veya ekseriyet-i ara bulundukda ya'nî çoğunun re'yi hasıl oldukda ol maddenin tesviyesine hüküm olunur. Karar-ı müzakerat kâtibler ma'rifetiyle zabt ve tahrir olunarak Dersa'adete inhası lâzım gelenlerin usulü vechile ba mazbata inha ve istizanına ibtidar kılına«. Und: »A'za-yı meclisden ekseriyetinin gıyabında umur-ı cesime müzakere olunmayıb anların ictima'ında müzakere oluna«. Neben »metrepolid« und »hıristiyan« gibt es in diesem text kein Fremdwort aus dem nichtmuslimischen Bereich.

Wir gehen noch einmal gut 10 Jahre weiter und nehmen als Beispiel den Text der Vilayetsordnung von 1864, die, ursprünglich für das Donauvilayet ausgearbeitet, mit geringen textlichen Veränderungen, die lediglich inhaltliche Einzelfragen betrafen, drei Jahre später für den grössten Teil des Osmanischen Reiches Geltung erlangen sollte<sup>9</sup>. Ausdruck und äussere Form haben einen gewissen Abschluss erreicht und werden ihren Aufgaben im allgemeinen gerecht.

In der Fassung von 1864 wurde das Gesetz in eine Einleitung und fünf Kapitel (*bab*) geteilt, die ihrerseits in Unterabschnitte (*fasıl*) und insgesamt 83 Artikel bzw. Paragraphen (*madde*) zerfallen; jedes bab und fasıl hat gesonderte Überschriften. Die fünf grossen Kapitel betreffen die Zentralverwaltung des Vilayet, Verwaltung des Sancak/Liva, des Kaza und des Dorfes, wobei Verwaltung sowohl die eigentliche Administration als auch die Organisation der Rechtspflege beinhaltet; schliesslich folgen noch die Wahlordnungen für die einzelnen Verwaltungsebenen. Übermässig lange Sätze sind relativ selten; wenn Art. 75 als ein Satz im Druck über 13 Zeilen geht, bleibt er immer noch einigermaßen verständlich. Die Izafet wird natürlich weiterhin noch häufig verwendet, jedoch vor allem in bestimmten regelmässig auftauchenden Wortgruppen: suret-i ta'yin, suret-i icra, merkez-i liva, re's-i liva, umur-ı belediye, umur-ı hukukiye usw.; neben meclis-i umumî und meclis-i idare sind aber auch idare meclisi und ihtiyar meclisi anzutreffen.

Als Textbeispiele sollen Art. 58 über die Wahl des Muhtar und Art. 62 über die Aufgaben des Ältestenrates dienen. Art. 58: »Her karyede her sınıf-ı ahali için beşinci babda beyan olunan usule tevfikan kendülerinin intihabiyle ikişer muhtar olacaktır fakat bir karyede bir sınıf-ı ahali yirmi haneden dün ise ol sınıfın yalnız bir nefer muhtarı olacaktır«. Sınıf bedeutet hier und in anderen Texten der damaligen Zeit eine konfessionelle Gruppe. Art. 62: »Her karyede her sınıf-ı ahali için en ziyade on iki kişiden ve en aşağı on neferden

<sup>9</sup> Fundstellen der Texte und Übersetzungen sowie Zusammenfassung des

Inhalts bei H.—J. Kornrumpf: Op. cit., S. 74—83.

'ibaret bir ihtiyar meclisi olacaktır. İşbu a'zanın suret-i intihabları beşinci babda ta'yin olunan ka'ideye tevfikân icra kılınacaktır, ve her karyede ahali-i islamiyenin imamları ve ahali-i gayr-i müslimenin re'is-i ruhanileri kendü sınıflarının ihtiyar meclislerinin a'za-yı tabi'yesinden olacaktır».

Diese wenigen Beispiele dürften erweisen, dass sich am Ende des hier überflogenen Zeitraumes von etwa 25 Jahren im Osmanischen zumindest auf dem Sektor der Verwaltung eine Fachsprache entwickelt hat, die den neu auftauchenden Problemen gerecht werden konnte. Eine Ausdehnung dieser knappen Untersuchung auf andere Bereiche des Rechts oder etwa ein Vergleich mit den Formulierungen in der Mecelle musste unterbleiben. Bei der Mecelle z. B. nahm auf dem Gebiet der Terminologie das Arabische eine unangefochtene Stellung ein; dennoch hatte man sich einen Text vorgenommen, den zu verstehen jedermann in der Lage sein sollte (*herkesin anlayabileceği ibarat-ı vazıha ile bir kitab*), wie Ahmed Cevdet etwas optimistisch berichtet<sup>10</sup>. Im Vilayetsgesetz kommen an Fremdwörtern aus westlichen Sprachen lediglich in Art. 6 neben den *umur-ı mülkiye ve maliye ve zabtiye* auch die *umur-ı politikiye* vor, wobei man an den Verkehr mit den ausländischen Konsuln denkt; *mesa'il-i politikiye* sind jedoch bereits bei dem Politiker und Literaten 'Akıf Pascha (1787–1845) nachzuweisen<sup>11</sup>. Das heisst freilich nicht, dass in anderen Rechtstexten, die sich mit Reformvorhaben beschäftigten, nicht auch noch andere Fremdwörter vorkämen. Längst hat die »komisyon« ihren Platz eingenommen, häufig ist auch »kumpanya« neben »şirket«.

Dass ein grosser Teil der türkischen Reformer zumindest der französischen Sprache mehr oder minder mächtig gewesen war, ist bekannt. Wieweit sie indessen tatsächlich in speziellen Fällen, wie etwa bei der Vilayetsordnung, die französische Gesetzgebung im Wortlaut vor Augen gehabt haben, lässt sich bis jetzt exakt nicht nachweisen<sup>12</sup>. U. a. müsste hier wohl auch die Rolle des Tercüme Odası bei der Pforte etwas näher untersucht werden, das nach dem Beginn des griechischen Aufstandes gegründet und 1832/33 erweitert worden war<sup>13</sup>. Es brachte so bedeutende Reformer wie Âli, Safvet, Fuad und Ahmed Vefik Pascha hervor. Sa'dullah Pascha, der spätere Botschafter in Berlin und Wien, berichtet<sup>14</sup>, wie das Büro in einem Falle bei der Ausarbeitung des

<sup>10</sup> Tezâkir 1–12 (Ankara 1953), S. 63, und Niyazi Berkes: *The Development of Secularism in Turkey* (Montreal 1964), S. 167.

<sup>11</sup> Ahmet Hamdi Tanpınar: *Ondokuzuncu asır Türk edebiyatı tarihi* (Istanbul 1967), S. 79.

<sup>12</sup> Roderic H. Davison: *Reform in the Ottoman Empire, 1856–1876* (Princeton 1963), S. 146, Anm. 25.

<sup>13</sup> Carter V. Findley: *The Foundation of the Ottoman Foreign Ministry*. In: *IJMES* 3 (1972), S. 401–04; (A. D. Mordtmann:) *Stambul und das moderne Türkenreich* (Leipzig 1877), S. 130 f.

<sup>14</sup> Mezardan nida (Istanbul 1909), S. 13 f.

Gesetzes über die osmanische Staatsbürgerschaft eingeschaltet wurde.

Welche Rolle indessen die Lehnübersetzungen besonders aus dem Französischen spielten, zeigt aus etwas späterer Zeit die Geschichte, die Küçük Sa'id Pascha in seinen Memoiren berichtet<sup>15</sup> und die auch Devereux<sup>16</sup> wiedergibt. Abdülhamid II. erkundigte sich danach 1877 bei der Vorbereitung eines neuen Gesetzes nach der Bedeutung des Wortes »nahiye«. Der Antwortende, der nach Sa'id Pascha ebenfalls zu denen gehört habe, die in ihren Gesprächen französische Fachausdrücke verwendeten, übersetzte Nahiye mit commune, worauf der Sultan sich an seine Paris-Reise als Prinz und an die Pariser Communarden von 1871 erinnert und sich der Einführung des neuen Gesetzes widersetzt haben soll. Ich bin von dieser Geschichte nicht so recht überzeugt und habe meine Zweifel schon einmal geäußert<sup>17</sup>. Das Kuriose an der Sache ist indessen, dass, wenn man wirklich die französische Verwaltungsgliederung vor Augen hat, commune nicht die richtige Übersetzung für Nahiye ist, auch wenn dies oft so erfolgte<sup>18</sup>. Richtiger wäre canton gewesen, also nach modernem westdeutschem Sprachgebrauch eine Art Verbandsgemeinde. Wenn Cevdet Pascha dann, wie Sa'id weiter berichtet, für Nahiye »da'ire-i kureviye« empfahl, schwebte ihm vielleicht ein cercle communal vor. In der von Şemsettin Kutlu besorgten Übertragung von Teilen der Erinnerungen Sa'id Paschas in die moderne türkische Sprache<sup>20</sup> wird da'ire-i kureviye völlig abwegig einfach mit »karye« wiedergegeben, was das Vertrauen in die Zuverlässigkeit solcher an sich nützlichen Ausgaben nicht gerade stärkt.

Am Schluss stellt sich nun noch eine weitere Frage, die endgültig aus dem hier gesetzten Rahmen fällt, die Frage nach den Personen, die diese amtlichen Texte und Übersetzungen anfertigten, nach ihren Arbeitsmethoden und den ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln; nur im Falle der Mecelle sind uns die entscheidende Rolle, die Cevdet Pascha bei ihrem Zustandekommen spielte, die Namen der Mitarbeiter und auch einige Pannen einigermassen bekannt.<sup>21</sup>

<sup>15</sup> Hatırat, 3 Bände (Istanbul 1328), Band I, S. 208 f.

<sup>16</sup> The First Ottoman Constitutional Period. A Study of the Midhat Constitution and Parliament (Baltimore 1963), S. 97 f., Anm. 27.

<sup>17</sup> H. - J. Kornrumpf: Op. cit., S. 29 f.

<sup>18</sup> Z. B. A. Schopoff: Les réformes et la protection des chrétiens en Turquie, 1673-1904 (Paris 1904), S. 348 (Überschrift).

<sup>19</sup> So bei A. Schopoff: Op. cit., S. 348-52 bei der Übersetzung des Textes

über die Neuordnung der Nahiye 1877 für »nahiye da'iresi« bzw. »deva'ir-i nevahi«.

<sup>20</sup> Sadrazam Sait Paşa: Anılar (Istanbul 1977), S. 70.

<sup>21</sup> Cevdet Paşa: Tezâkir 40 - Tetimme (Ankara 1967), S. 95-97; Hızlı Veldet (Velidedeoğlu): Kanunlaştırma hareketleri ve Tanzimat, in: Tanzimat I (Istanbul 1940), S. 187-90; Osman Öztürk: Osmanlı hukuk tarihinde Mecelle (Istanbul 1973), S. 19-82.

## Z u s a m m e n f a s s u n g

### ZUR ENTWICKLUNG DER OSMANISCHEN RECHTS UND VERWALTUNGSSPRACHE IM REFORMZEITALTER (1839/40—1864/67)

Die osmanische Fachsprache des Rechts und der Verwaltung — auf die grundsätzliche Frage, was eine Fachsprache überhaupt ist und wie sie sich gegf. zur Gemeinsprache und zur Sondersprache abgrenzt, kann nicht eingegangen werden — hat in der Zeit von 1840 bis 1865 auf dem Wege zu einem modernen Instrument grosse Veränderungen durchgemacht. Es werden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen, die sich mit der Provinzialverwaltung und vor allem der Einrichtung der Räte beschäftigen und deshalb vergleichbar und zudem ein Anliegen der Reform sind, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Weniger geeignet für diesen Zweck wären z. B. politische Erklärungen (Reformfermane u. ä.), die unter dem Einfluss der Sprache der Literatur stehen, oder die Mecelle, die sich im Bereich des Wortschatzes fast unbegrenzt aus der Sprache des religiösen Rechts und damit des Arabischen ergänzt. An mehreren Textbeispielen aus den Jahren 1840 (Anweisungen an die Muhassillar), 1851 (Anweisung über die Bildung der Räte; Aufgaben der Ratsmitglieder) und 1864 (Vilayetsordnung) wird zu zeigen versucht, dass am Ende dieser Epoche eine Rechtssprache steht, die mit sehr wenigen Fremdwörtern aus westlichen Sprachen auskommt und im allgemeinen gut verständlich ist.

## R e z i m e

### O RAZVOJU OSMANSKOG PRAVNOG I UPRAVNOG JEZIKA U PERIODU REFORME (1839/40—1864/67)

Osmanski stručni jezik prava i uprave (administracije) — u načelno pitanje šta je uopšte stručni jezik i kako se razgraničava od opštih i posebnih jezika ne može se ulaziti — u periodu od 1840. do 1865. godine doživio je velike promjene na putu ka jednom modernom instrumentu. Predmet istraživanja su zakoni, odredbe i upute koje se odnose na upravu provincija i uređenja vijeća, te se mogu upoređivati i pri tome su odraz reformi. Manje prikladne za ovaj cilj su političke odredbe (fermani o reformi i druge), koje su stajale pod uticajem jezika literature, ili Mecella, koja bogatstvo riječi dopunjava gotovo neograničeno iz jezika religijskog prava, a time i iz arapskog jezika. Na više primjera teksta iz godine 1840. (odredbe o muhasilima), 1851. (odredbe o obrazovanju vijeća, zadaci članova vijeća), 1846. (uredba o vilajetima) pokušava se pokazati da na kraju ove epohe stoji jedan pravni jezik koji ima vrlo malo (stranih) riječi iz zapadnih jezika i uopšte je vrlo razumljiv.